

Beschlussvorlage	7412/2024	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Jahr 2024		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

In Abänderung der Beschlussfassung vom 01.02.2024 beschließt der Stadtrat:

1. Die der Vorlage beigelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit den in der Vorlage dargestellten Änderungen und
2. ermächtigt die Verwaltung zur Aufnahme des in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan ausgewiesenen Investitionskredites.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 01.02.2024 hat der Stadtrat den entsprechenden Beschluss zur Haushaltssatzung und damit zur Festsetzung des Haushaltsplans 2024 gefasst. Die entsprechenden Unterlagen liegen aktuell der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) als zuständige Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Bereits in den ersten Gesprächen hat die ADD mitgeteilt, dass eine Genehmigungsfähigkeit aufgrund des bestehenden Defizits zunächst nicht gesehen wird, dies auch insbes. deshalb, weil der Stadtrat den verwaltungsseitig vorgelegten Maßnahmenplan zur Haushaltskonsolidierung nicht beschlossen hat.

Mit Datum vom 08.03.2024 (Eingang am 13.03.2024) hat die ADD nunmehr ein entsprechendes „Aufklärungsersuchen“ übersandt, welches als **Anlage 5** der Vorlage beigelegt ist.

Gleichwohl kann auf verschiedene Aspekte bereits jetzt schon eingegangen werden. Im Fokus der Betrachtungen der ADD liegt hier insbes. das ausgewiesene Defizit im Finanzhaushalt, welches mit der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten in gleicher Höhe einhergeht. Darüber hinaus ist im Finanzhaushalt zusätzlich jährlich ein entsprechender Mindesttilgungsbeitrag bezüglich der zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung zu erwirtschaften. Diese Tilgungsverpflichtung besteht unabhängig davon, ob eine Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP erfolgt. Näheres hierzu ist der nachfolgenden Vorlage 7385/2024 zu entnehmen.

Auf der Grundlage des am 01.02.2024 gefassten Beschlusses ergibt dies zunächst das nachfolgend dargestellte Bild.

Hierbei wurde berücksichtigt, dass in dem zur Vorlage 7337/2023 genannten Betrag noch eine Berichtigung in Höhe von 33,00 € erforderlich war, da seinerzeit irrtümlich eine Änderung im Bereich der Personalarückstellungen im Finanzhaushalt berücksichtigt worden ist, obwohl diese nicht zahlungswirksam war.

Jahresfehlbetrag Finanzhaushalt	1.766.007 €
---------------------------------	-------------

Jährlicher Mindesttilgungsbetrag „Altkredite“	606.427 €
Damit „Fehlbetrag“ insgesamt	2.372.434 €

Es wurde seitens der ADD dringend angeraten, diesen Fehlbetrag entsprechend auszugleichen.

Nachdem sich zwischenzeitlich die voraussichtlichen Gewerbesteuereinnahmen 2024 noch besser darstellen als bisher angenommen (es wird insoweit auf die Vorlage 7399/2024 zur Sitzung des HFA am 06.03.2024 verwiesen), erscheint es aus derzeitiger Sicht – trotz der angekündigten und erwarteten Abgänge - angebracht und möglich, den Gewerbesteueransatz von bis dato 20,0 Mio. € auf 21,1 Mio. € anzuheben. Netto – d.h. unter Berücksichtigung der hierdurch erforderlichen Erhöhung der Gewerbesteuerumlage – ergibt dies eine Verbesserung in Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils 1.007.228 € (es wird insoweit auf die als **Anlage 1** beigefügte Änderungsliste verwiesen). Hierdurch verringert sich der „Gesamtfehlbetrag“ im Finanzhaushalt wie folgt:

Bisheriger Fehlbetrag Finanzhaushalt	2.372.434€
Verbesserung	1.007.228 €
Aktualisierter „Fehlbetrag“ Finanzhaushalt insgesamt	1.365.206 €
Fehlbetrag Ergebnishaushalt	1.754.818 €

Zwar besteht hier immer noch ein Defizit im Finanzhaushalt und damit planerisch die Notwendigkeit zum Ausweis einer neuen Liquiditätskreditverschuldung in dieser Höhe im Finanzhaushalt. Gleichwohl zeigt sich, dass die Stadt Mayen zum 31.12.2023 und auch aktuell über einen überdurchschnittlich hohen Bestand an liquiden Mitteln verfügt, der – auch nach Abzug entsprechender Einzahlungen, die eigentlich dem Planjahr 2024 zuzurechnen sind und hier im Finanzhaushalt bereits berücksichtigt sind – den Schluss zulässt, diesen Fehlbetrag „aufzufangen“, so dass keine neue Liquiditätskreditaufnahme erforderlich ist und darüber hinaus die zusätzliche Tilgungsleistung in 2024 vorgenommen werden kann. Ob und inwieweit eine darüber hinaus gehende Tilgung von Liquiditätskrediten erfolgen kann bzw. der Tilgungsbetrag aus dem PEK-RP für das Jahr 2025 bereits in 2024 – und damit entlastend für die Haushaltsplanung 2025 - in eine Tilgungsrücklage überführt werden kann, muss die Entwicklung der Einzahlungen des Jahres 2024 zeigen.

Bezüglich der Errechnung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde die Berechnung gem. den Vorgaben der ADD angepasst und auch der Betrag entsprechend in der Haushaltssatzung neu festgesetzt.

Im Rahmen der Aktualisierung der Zahlen wurde festgestellt, dass in der am 01.02.2024 beschlossenen Haushaltssatzung in § 1 Ziff. 2 der Gesamtbetrag der Erträge und der Gesamtbeträge der Aufwendungen fehlerhaft dargestellt worden ist, da irrtümlich eine Mehreinnahme als Minus-Ausgabe berücksichtigt worden ist. Diese Änderung – die keine Auswirkung auf den Fehlbetrag hat - wird ebenfalls in der neu erstellten Haushaltssatzung berücksichtigt.

Weitere Änderungen (insbes. auch im Bereich des Stellenplanes bzw. des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung) ergeben sich nicht.

Der somit veränderte Ergebnishaushalt 2024 sowie der Finanzhaushalt 2024 sind als **Anlage 2 und 3** beigefügt.

Als **Anlage 3** ist die aktualisierte Haushaltssatzung beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhaltsdarstellung!

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Ja!

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein!

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Ja!

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Anlagen:

- Anlage 1 – Änderungsliste
- Anlage 2 – Ergebnishaushalt 2024
- Anlage 3 – Finanzhaushalt 2024
- Anlage 4 - Haushaltssatzung
- Anlage 5 – Aufklärungsersuchen ADD